

## **Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetzes - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 21.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm), sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden und Gefahrenlagen,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind :

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## **§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  - Buchstaben a), d) und e) nach § 26 Abs. 4 NBrandSchG. Demnach ist Kostenschuldner:
    1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (Verhaltensverantwortlicher),
    2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (Zustandsverantwortlicher),
    3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden,
    4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat;
  - Buchstabe b) nach § 28 Abs. 1 NBrandSchG. Demnach ist Kostenschuldner der Veranstalter oder der Veranlasser;
  - Buchstabe c) nach § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG. Demnach ist Kostenschuldner die ersuchende Gemeinde.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen vom jeweiligen Feuerwehrhaus.
- (3) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Einsatzstunden für Personal, Fahrzeug und Geräte werden nach Stunden berechnet; dabei werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 6 Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Diese gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

### **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 8 Auskunftspflicht**

Kostenerstattungspflichtige oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlich ist.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

### **§ 10 Haftung**

Die Gemeinde Rhede (Ems) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen wurden. Daneben haftet der Auftraggeber.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für nachbarliche Löschhilfe und sonstige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) vom 10.12.1976 außer Kraft.

Rhede (Ems), 21.04.1999

Gemeinde Rhede (Ems)

(Hackmann)  
Bürgermeister

(Lammers)  
Gemeindedirektor

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Neufassung des Kosten- und Gebührentarifes als Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.04.1999 beschlossen:

### Artikel 1

Der Kosten- und Gebührentarifes als Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt neu gefasst:

#### **Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Gebühren- € ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
<b>1</b>	<b>Personalleistungen</b>	
1.1	Einsatzstunde je Feuerwehrmitglied	32,00 €
1.2	Sicherheitswache je Feuerwehrmitglied und Einsatzstunde	16,00 €
<b>2</b>	<b>Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen je Stunde (ohne Personal)</b>	
2.1	Tanklöschfahrzeuge	126,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge	126,00 €
2.3	Einsatzleitwagen	76,00 €
2.4	Anhänger mit Rettungsboot	100,00 €
2.5	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	50,00 €
<b>3</b>	<b>Verbrauchsstoffe, Verbrauchsmittel u.a.</b>	

Für Verbrauchsmaterialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinden, Löschpulver, Schaumbinder u.a. werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 4 | Entsorgung von Verbrauchsmaterialien (Abfall, Sondermüll). Erstattung der tatsächlichen Entsorgungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 v.H. |          |
| 5 | Die Kosten zu 4 werden nebeneinander erhoben.  |          |
| 6 | Kostenersatz bei Fehlalarmen (Brandmeldeanlagen)   | 320,00 € |
| 7 | Kostenersatz für vorsätzliche mißbräuchliche Alarmierung zuzüglich tatsächliche Kosten nach Ziffern 1 u. 2   | 700,00 € |
| 8 | Sonstiges  |          |

Die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals sind in notwendigem angemessenen Umfang zusätzlich zu erstatten.

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde Rhede (Ems) ein Kostensatz zu vereinbaren.

## Artikel 2

Die Neufassung des Kosten- und Gebührentarifes tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rhede (Ems), 05.11.2020

Gemeinde Rhede (Ems)

Willerdig  
-Bürgermeister-